









Die Firma macht auf den bereits angekündigten

General-Ausverkauf

der von den Herren Gebr. Sernau übernommenen Waaren nochmals aufmerksam, in welchem vollständige Sortimente der neuesten Kleiderstoffe, Confection, Tischdecken, weisse Stoffe, Unterröcke etc. etc. zu erstaunlich billigen Preisen verkauft werden.

Weihnachtseinkäufen.

Die durch den täglichen Verkauf sich anammelnden

Reste

aller Stoffe werden für den 3ten Theil des Wertes verkauft.

Die Firma arbeitet mit dem zeitgemäßen Prinzip der Barzahlung im Ein- und Verkauf und stellt sich die Aufgabe, ihre Kunden durch strengste Pünktlichkeit, weitgehendste Coulanz und wahrhaft enorme Billigkeit zu fesseln.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät in Altenhausen hat unter dem 13. October cr. eine Bekanntmachung erlassen, welche durch eine Vergleichung der Verhältnisse der Societät mit denen der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften die letzteren und unter ihnen insbesondere die gegen feste Prämien versichernden Aktien-Gesellschaften herabzusetzen sucht.

- 1. die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Aachen, 2. die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin, 3. die Colonia, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Köln, 4. die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, 5. die Deutschen Böhm in Frankfurt a/M., 6. die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M. Gladbach, 7. die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig, 8. die Preussische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, 9. die Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, 10. die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau, 11. die Thüringia in Erfurt, 12. die Bayerländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, 13. die Westdeutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Bank in Essen.

befindet sich in der unergänzbaren Lage, solche Angriffe nicht ohne Erwiderung lassen zu können. Die Societät ist ursprünglich allerdings lediglich zum Besten des Gemeinwohls begründet. Seitdem sie aber das Recht hat, Versicherungen abzulehnen und davon durch Vermeidung ihr ungünstig scheinender Risiko's wie eine Privat-Gesellschaft Gebrauch macht, dient sie hierdurch lediglich dem Wohle ihrer Mitglieder.

Wichtig ist, daß außer dem Vermögen der Societät auch der gesammte Versicherungs-Betrag derselben den einzelnen Interessenten haftet, d. h. daß ein jedes Mitglied bis zur Höhe seiner gesammten Versicherungs-Summe zu Beiträgen herangezogen werden kann. Unrichtig ist, daß die Versicherten der nicht auf Gegenseitigkeit gegründeten Privat-Gesellschaften nur in dem Aktien-Kapital ihre Sicherheit zu suchen haben. Denn diese Gesellschaften haben ihre Reserven so gut wie die Societät. Wenn aber diese das Aktien-Kapital als in der Regel unbedenklich in Verhältnis zur Gesammt-Versicherungs-Summe bezeichnet, so beweist doch der Umstand, daß durch den Verlust des Aktien-Kapitals bisher noch niemals ein Versicherter Schaden gehabt hat, jedenfalls, daß es bisher seinem Zweck entsprechend gewesen ist.

Nichtig ist, daß die Beiträge der Societät nach Möglichkeit herabgesetzt werden. Ob die Befugnis dazu bei einer behördlichen Verwaltung ein Vorzug ist, ist eine andere Frage.

Es ist richtig, daß die Versicherten der Societät nicht als Partei gegenüberstehen, sondern als ihre Mitglieder. Diese haben aber bei der Verwaltung nichts zu sagen. Daher wird im Brandfall der Schaden von Beamten festgesetzt; wenn in der Bekanntmachung der Societät zur Empfehlung hinzugesetzt wird: „von uninteressirten“ und daß „daher der unverschuldet Abgebrannte keinerlei Verdrüßung und Epithane zu befürchten hat“ — so ist darin angedeutet, daß letzteres bei den angegriffenen Privat-Gesellschaften der Fall sei. Wir weisen solche unwürdige Andeutung zurück. Jedenfalls haben die Privat-Gesellschaften das Interesse, sich durch angemessene Schaden-Regulirung das Wohlwollen ihrer Versicherten zu erhalten, während die Beamten der Societät allerdings kein Interesse zur Sache haben.

Wichtig ist, daß, wenn der vom Brand Betroffene mit der Schaden-Ermittlung nicht einverstanden ist, er bei den Privat-Gesellschaften das Recht der gerichtlichen Klage, bei der Societät aber das Recht der Beschwerde bei der Deputation, unter Umständen auch bei dem Minister des Innern hat. Jedenfalls ist in diesem Punkte der Privater der Privat-Gesellschaften günstiger gestellt. Unrichtig ist die Behauptung, daß die Deputation von den Societäts-Genossen selbst gewählt werde. Sie wird von den dem platten Lande angehörenden Mitgliedern der Kreisstage gewählt; daß diese Mitglieder auch Societäts-Genossen sind, ist nicht vorzugeschieben.

Wenn in Betreff der Kriegs- und Ansehenschäden behauptet wird, daß im Gegenatz zur Societät, „sollt alle übrigen in dem Societätsbereich operirenden Versicherungs-Gesellschaften Ersatz für dergleichen Schäden ausdrücklich ablehnen“, so ist jedenfalls das „sollt alle übrigen“ nicht korrekt, denn die 13 zu unserem Verbands gehörenden Privat-Gesellschaften vergüten Kriegschäden ebenso wie die Societät und beschränken diesen Ersatz nicht, wie die Magdeburger Land-Feuer-Societät, auf den Betrag von 2%.

Wenn die Bekanntmachung der Societät verschiedene Punkte aufzählt, in denen sich ihre Bedingungen von denen der Privat-Gesellschaften unterscheiden, so sind die Unterschiede zum Theil richtig angegeben. Man wird aber verschiedener Ansicht darüber sein, ob sie einen Vorzug der Versicherung bei der Societät begründen. Wenn z. B. bei ihr nicht wie bei den Privat-Gesellschaften die Versicherung im Fall des Eigenthumswechsels erlischt, so heißt das, daß die Societäts-Genossen auch die verdächtigsten Persönlichkeiten, die ein bei der Societät versichertes Gebäude erwerben, in ihre Gemeinschaft aufnehmen müssen.

In anderen Beziehungen sind die Ausführungen der Bekanntmachung nicht ganz korrekt. Es wird z. B. bei der Erörterung der Folgen der unterlassenen Prämienzahlung verschwiegen, daß die meisten Privat-Gesellschaften eine 14 tägige Frist für die Zahlung der Prämie gewähren. Aber auch direkt unrichtige Behauptungen enthält dieser Theil der Bekanntmachung. Es ist nicht richtig, daß bei „fast allen Privat-Gesellschaften der Versicherte jeden Anspruch auf Entschädigung verliert, wenn er sich nicht binnen 3 Tagen über alle die Entstehung des Brandes betreffenden Umstände u. vor seiner Bekanntmachung der Societät die Bemerkung macht, daß dem Versicherten die Macht fehle, die Polizeibehörde zur Aufnahme der fraglichen Erklärung oder zur Ertheilung der Protokoll-Abschrift binnen der bestimmten Frist zu zwingen. In den Bedingungen der 13 zu unserem Verbands gehörenden Gesellschaften ist an die Befugnis der obigen Pflicht des Versicherten nicht der Verlust der Entschädigung geknüpft. — Unrichtig ist ferner, daß „die Privat-Gesellschaften fast nie für Brandschaden haften, der von den Ehegatten, Kindern oder Enkeln der Versicherten verursacht ist.“ Die zu unserem Verbands gehörenden Gesellschaften haften nur nicht für einen durch „grobe Verschuldung des Versicherten selbst“ veranlaßten Brandschaden.

Die General-Direktion der Societät versichert in ihrer Bekanntmachung, daß sie „billigen und berücksichtigungswürdigen Wünschen der Versicherten wegen Dispensation von etwa lästig erscheinenden Bedingungen in entgegenkommender Weise Rechnung tragen“ werde. Nun, wir beweisen es nicht; andere Versicherungs-Gesellschaften thun es auch. Aber was sich die General-Direktion dabei gedacht haben mag, daß sie die vorstehende Zusage unter die allgemeine Behauptung begriff, „die Societät stelle den Versicherten günstigere Bedingungen, als die Privat-Versicherungs-Gesellschaften“ — das wollen wir dem Nachdenken der Leser überlassen.

Berlin, den 24. November 1881.

Der Ausschuß des Verbandes Deutscher Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. Lesse, Justizrat.

Expedition im Kaiserhause. — Buchdruckerei des Kaiserhause.

Kochbücher v. Allestein, Quobis, Ritter, Scheibler u. A. — 3 Bände. Koch-Rezepten, eleg. gebunden billigt. — Briefsteller für Haus u. Geschäft. — Fremdwörterbücher. — Rechts-anwalt im Hause. — Alle Sorten Kalender für 1882 empfiehlt billigt Max Koestler, Poststr. 9.

Gegen Husten 40s Wucherer's 40s Gummi-Brust-Bonbons

begutachtet von Dr. Rudolf v. B. Bager, 1gl. Hof-rath und o. ö. Professor a. d. Univer-sität Würzburg.

Zu haben in der Alster, Engelz, Lö-wenz und Baitenhaus-Appothek, bei den Herren B. Hymann, A. Frank, Bon-bons-Gesell., Hermann Gähle und Joh. Wilhelm, Contor.

Ein Stamm junge engl. Zwerghühner zu verkaufen Kirchhof 5. Ein gebrauchtes Sopha ist preiswerth zu verkaufen Harz 11, part. rechts.

Bekanntmachung. Neu in Ginn, Beckthof, langes Holz-gentrock täglich zum Verkauf im Gehhof zum schwarzen Adler, große Steinstraße 24. Friedrich Schmidt.

Möbel-Verkauf. Sophas von 12 % an, Bettstellen mit Matrassen von 10 % an, Schränke, Tische, Stühle billigt Leipzigerstrasse 25.

Betragene Kleidungsstücke, alte Stiefeln u. s. w. lauft fortwährend und zapft die höchsten Preise C. Buchholz, Markt 26, im roth. Thurm, 1. Eingang am Briefkasten.

Stidereien werden sauber garnirt Leipzigerstraße 25.

Alle Arten Stidereien werden sauber, schnell und billigt garnirt bei E. Glässer, Parfstraße 17. Auch sind darselbst Schulturner und Mädchen-Schulturner billig zu verkaufen.

Eine geübte Schneiderin empfiehlt sich Wilmersstraße 34, II. Schankelherde werden wie neu reparirt H. Sandberg 15, H. part.

Stadt-Theater. Donnerstag den 1. Dezember 1881. Vorstellung im 2. Abonnement. Zum siebenten Male: Der Compagnon.

Auffpiel in 4 Akten von Adolph Arronge. Freitag: Regie-Benefit für Herrn Leo Ackermann.

Ke an oder: Leidenschaft und Genie. Schauspiel in 5 Akten nach dem Französischen von L. Schneider.

Für den Intraentheil verantwortlich: M. H. Lemann in Halle. (Hierzu eine Beilage.)